machen lassen, da in der Regel Wundärzte oder auf dem Lande auch Nichtärzte die amtliche Todtenschau versehen werden. Wie kann diesen ein größeres Gewicht in scientifischer Hinsicht beigelegt werden, als Aerzten erster Classe? diese würden dadurch zurückgesetzt werden, wenn sie erst fragen müßten, ob die Section zulässig sei oder nicht.

Referent Bürgermeister Wehner: Das ist nur von Aerzten im Allgemeinen die Rede, und ich glaube, daß es in der Ordnung sei, daß der Todtenbeschauer erst seine Einwilligung zur Section gebe. Bewilligen kann er sie nicht, ohne den Todten gesehen zu haben. Uebrigens werden die Todtenbeschauer auch in den meisten Orten sofort Aerzte erster Classe sein.

Prinz Johann: Ich bemerke, die Deputation war der Ansicht, die Section ebenfalls dem Todtenbeschauer zu vindiciren. Davon ist man aber aus Rücksicht auf die Aerzte zurückgekommen, daß aber den Todtenbeschauern doch eine Concurrenz zustehe, geht aus der ganzen Ansicht des Gesetzes hervor und auch weil die Aerzte bisweilen interessirt sein könnten, die Section schnell vorzunehmen.

v. Carlowitz: Auch ich bin schwer an diese Bestimmung gegangen, und mag das angeregte Bedenken nicht ganz verkennen; indessen habe ich mich später beruhigen und beipflichten müssen, weil es allerdings der Ordnung gemäß ist, daß, wer nun einmal Todtenbeschauer ist, auch eine Cognition hierüber haben müsse. Freilich wird man sich hier mitunter bei dem Sprichworte beruhigen müssen: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand."

Bürgermeister Schill: Die Instruction selbst enthält die Bestimmung, daß der Todtenbeschauer zuerst in Kenntniß gesetzt werden soll, damit bin ich einverstanden; aber daß er selbst Bedenken aufstellen kann, das will mir nicht richtig erscheinen. Ich bin also mit der Regierung, aber nicht mit der Deputation einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Ich stelle in Bezug auf das Deputationsgutachten die Frage: ob es die Kammer annimmt? — Es wird gegen 7 Stimmen angenommen. —

Graf Hohenthal (Königsbrück): Die §. 6 und 7 des Gesetzentwurfs sind mit Vorbehalt angenommen worden?

Präsident v. Gersdorff: Allerdings, und ich würde auf diese beiden §§. des Gesetzentwurfs die Frage stellen.

Prinz Johann: Diese Frage scheint überflüssig. Wir haben uns blos vorbehalten, Anträge zur Instruction zu machen, aber §. 6 und 7 eventuell angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Unter diesen Umständen scheint es, daß man die §§. 6 und 7 definitiv angenommen habe, und ich würde sonach die Hauptfrage so zu stellen haben: ob die Kammer das Gesetz, die Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern betreffend, mit den gemachten Modificationen annehme? — Es wird durch 27 gegen 10 Stimmen angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Es handelt sich um die Tagesordnung für die nächste Sitzung und ich bemerke, daß es nach vielfach geäußerten Meinungen wünschenswerth scheint, wenn keine Geschäfte mehr vorliegen, eine Pause eintreten zu lassen. Es muß dazu eine Idee festgestellt werden, ehe wir zur Tagesordnung übergehen, damit es Ihnen um so deutlicher werde. Wir haben Einiges vorgelegt erhalten, und uns mit dem Inhalte insoweit vertraut gemacht, um aussprechen zu können, wenn dasselbe auf die Tagesordnung zu bringen sei. Der Bericht der vierten Deputation, der für heute bestimmt war, würde jedoch die erste Nummer bilden, und dann, wenn wir mit diesem Geschäft zu Ende gekommen sind, dürfte wohl bis zum neuen Jahr kaum viel eingehen, und sonach Urlaubsgesuche bewilligt werden können. Die Berichte sub K. und L. könnten auf die nächste Tagesordnung gebracht werden. Indessen habe ich darüber den Willen der Kammer zu erwarten. — Habe ich hierin Ihre Meinung getroffen, so werde ich den übrig gebliebenen Bericht der vierten Deputation und die Berichte sub K. und L. auf die nächste Tagesordnung bringen, und ich lade die Mitglieder ein, sich nächsten Donnerstag um 10 Uhr pünktlich wieder hier zu versammeln. — Die Sitzung wird hierauf um 3 Uhr Nachmittags geschlossen.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.